

Liebe Eltern,

am 22. Februar 2021 kehren wir faktisch wieder zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen zurück.

Faktisch deshalb, weil die Regelungen im Bereich der Schulkindbetreuung sehr schwierig bis gar nicht umzusetzen sind.

Für Kinder **im Präsenzunterricht** ist nach der ab 22. Februar 2021 geltenden Corona-Verordnung der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule und der Ganztagsbetrieb zulässig.

Das heißt, Kinder im Präsenzunterricht dürften den Hort regulär wieder besuchen. Aufgrund der Regelung zum Wechselunterricht ist das aber nur alle zwei Wochen der Fall.

Ergänzend findet weiterhin eine Notbetreuung statt für Kinder, die nicht im Präsenzunterricht sind. Berechtigt zur Teilnahme sind Kinder,

1. deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
2. deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben, und hierdurch an der Betreuung gehindert sind oder
3. die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.

Nummer 2 gilt auch, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die genannten Voraussetzungen erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist.

Anmeldungen

Aufgrund dieser komplexen Regelungen und um planen zu können, bitten wir Sie, Ihr Kind mit beigefügtem Formular **bis spätestens 19.02.2021** anzumelden, wenn das Kind ab Montag 22.02.21 regulär zu den bisher üblichen Betreuungszeiten im Hort betreut werden soll. Wir behandeln das Kind dann generell als Notbetreuungskind, d.h. die Betreuung erfolgt unabhängig von den Präsenzwochen auch in den Nicht-Präsenzwochen.

Bitte beachten Sie dabei, dass wir leider nicht über die räumlichen und personellen Kapazitäten verfügen, um die Kinder in die gleichen Gruppen wie in der Schule aufzuteilen, sondern dass die Betreuung im Hort nach Jahrgangsstufen getrennt erfolgt (entsprechend der Orientierungshilfen zur Notbetreuung an den Schulen).

Daher bitten wir Sie auch, nur dann die Hortbetreuung in Anspruch zu nehmen, wenn Sie die Betreuung für Ihr Kind nicht anderweitig sicherstellen können.

Mittagessen

Wir planen, ab dem 1. März wieder ein warmes Mittagessen anzubieten. Dies hängt von der Zahl der angemeldeten Schüler/innen ab. Nach der ab 22. Februar geltenden Corona-Verordnung ist der gemeinsame Verzehr von Speisen durch Schülerinnen und Schüler sowie durch das an der Schule tätige Personal im Rahmen des Unterrichtsbetriebs in der Präsenz und der Notbetreuung in möglichst konstanten Gruppen unter Wahrung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen zulässig.

Sobald wir Zahlen der angemeldeten Kinder kennen, können wir beurteilen, inwieweit wir das in der Praxis unter Einhaltung der Abstände hinbekommen.

Zutrittsverbot

Der Infektionsschutz genießt weiter höchste Priorität, d.h. wir setzen auch weiterhin unsere Hygienekonzepte konsequent um. Hier gelten die gleichen Regelungen wie vor dem Lockdown.

Hier sind wir auch auf Ihr Mitwirken angewiesen. Bitte denken Sie daran, dass Kinder,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen,
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,

die Einrichtung nicht besuchen dürfen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Passen Sie alle weiter gut auf sich auf und bleiben Sie gesund!

Herzliche Grüße

Ihr Team der Schülerhorte

Ihre Gemeindeverwaltung Durmersheim

Anmeldung zur Notbetreuung

Bitte füllen Sie dieses Formular vollständig aus.

Name, Vorname Kind	
Name, Vorname Mutter/Vater	
Adresse	
Telefonnummer	
E-Mail	
Angabe zur Art der Betreuung (Schule und Klasse, Hortbetreuung, aktuell besuchte Kindertageseinrichtung)	
Betreuungsumfang	Mo <input type="checkbox"/> Di <input type="checkbox"/> Mi <input type="checkbox"/> Do <input type="checkbox"/> Fr <input type="checkbox"/> Uhrzeit (von-bis):

Voraussetzungen für die Notbetreuung

Voraussetzung ist grundsätzlich, dass **beide Erziehungsberechtigten** tatsächlich durch ihre berufliche Tätigkeit* an der Betreuung gehindert sind und auch keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht.

Es ist deshalb für die Teilnahme an der Notbetreuung zu erklären, dass

- die Erziehungsberechtigten **beide entweder in ihrer beruflichen Tätigkeit unabkömmlich** sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben und
- sie dadurch **an der Betreuung ihres Kindes tatsächlich gehindert** sind.

Bei **Alleinerziehenden** kommt es entsprechend nur auf deren berufliche Tätigkeit bzw. Studium/Schule an.

** gilt auch bei Homeoffice. Es kommt auch nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in der kritischen Infrastruktur erfolgt.*

Auch wenn das Kindeswohl dies erfordert oder andere schwerwiegende Gründe, z.B. pflegebedürftige Angehörige oder ehrenamtlicher Einsatz in Hilfsorganisationen, Rettungsdiensten oder Feuerwehren, vorliegen, ist eine Aufnahme in die Notbetreuung möglich.

Bitte beachten Sie, dass eine Teilnahme an der Notbetreuung außerdem Folgendes voraussetzt:

Der/die Erziehungsberechtigte und/oder das Kind stand(en) in den vergangenen 10 Tagen nicht in Kontakt mit einer infizierten Person.

Der/die Erziehungsberechtigte und/oder das Kind weisen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, auf.

Der/die Erziehungsberechtigte und/oder das Kind haben sich nicht innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird.

Hiermit bestätige(n) ich/wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben gemachten Angaben und dass die Voraussetzungen für die Notbetreuung erfüllt sind.

Datum

Unterschrift

Unterschrift